

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006	Ausgegeben am 18. Januar 2006	Nr. 10
------	-------------------------------	--------

Inhalt

Richtlinie der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) für den Antrag auf Zuweisung digitaler terrestrischer Kapazitäten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten von privaten Veranstaltern im Land Bremen	S. 31
Ausschreibung für die Zuweisung einer Übertragungskapazität (Digitales Terrestrisches Fernsehen: Region Bremen/Unterweser, Kanal 45)	S. 32

Richtlinie der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) für den Antrag auf Zuweisung digitaler terrestrischer Kapazitäten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten von privaten Veranstaltern im Land Bremen

1. Frist und Form des Zuweisungsantrages

- 1.1 Die Verbreitung eines Fernsehprogramms durch private Veranstalter bzw. die Veranstaltung eines Mediendienstes erfolgt auf Grund eines Zuweisungsbescheides der Landesmedienanstalt, mit dem eine entsprechende Übertragungskapazität zur Verfügung gestellt wird.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Ausschreibung der Kapazität bei der Landesmedienanstalt zu stellen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

- 1.2 Am Zuweisungsverfahren für die terrestrische Verbreitung eines Fernsehprogramms kann sich nur beteiligen, wer über eine Zulassung als Fernsehveranstalter nach § 3 BremLMG verfügt. Ebenso sind Unternehmen antragsberechtigt, die ein Fernsehprogramm außerhalb des Geltungsbereiches des BremLMG in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig veranstalten. In diesem Fall muss das betreffende Programm inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiter verbreitet werden. Bewerber, die nicht im Besitz einer Zulassung als Fernsehveranstalter sind, müssen diese zusätzlich innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der Landesmedienanstalt beantragen.

- 1.2.1 In den Fällen der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb des Geltungsbereiches des BremLMG im Inland rechtmäßig veranstaltet werden, hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hinder-

nisse der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Der Antragsteller hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist. Er hat die Namen der für die Programmgestaltung verantwortlichen Personen zu nennen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er in der Lage ist, der Landesmedienanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monaten seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. Er hat ihr diese Aufzeichnungen auf Anforderung und auf seine Kosten zu übermitteln (§ 29 Abs. 3 BremLMG).

- 1.2.2 Stellt eine juristische Person des Privatrechts den Antrag auf Weiterverbreitung, so hat sie ihre Eigentumsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) offen zu legen (§ 29 Abs. 4 BremLMG).

- 1.2.3 Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Anforderungen von Bedeutung sind und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen (§ 29 Abs. 5 BremLMG). Kommen Antragstellende ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Frist nicht nach, gilt ihr Antrag als abgelehnt. Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Änderungen bei den für den Antrag erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt auch für Änderungen, die nach der Zuweisung eintreten.

- 1.3 Das Betreiben eines Mediendienstes bedarf nach § 4 Mediendienste-Staatsvertrag keiner Zulassung. Auf § 20 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag wird verwiesen.

2. Inhalt des Antrags

Der Zuweisungsantrag hat die nachfolgend aufgeführten Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- 2.1 Angaben über die Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm, Fensterprogramm) und die Finanzierungsart (Empfang des Programms ohne besonderes Entgelt oder gegen besonderes Entgelt).
- 2.2 Ein Programmschema, das erkennen lässt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden wird.
- 2.3 Für Mediendienste ist eine Beschreibung ihres Konzeptes notwendig.
- 2.4 Der Zuweisungsantrag muss angeben, welche Übertragungskapazität beantragt wird sowie die Dauer ihrer täglichen Nutzung. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er wirtschaftlich in der Lage ist, die terrestrische Verbreitung seines Angebots zu finanzieren.

3. Vorrangige Zuweisungen

Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 und sind die Übertragungskapazitäten für eine Berücksichtigung aller Antragsteller nicht ausreichend, so entscheidet die Landesmedienanstalt über eine vorrangige Zuweisung. Die Antragsteller sind deshalb gefordert, ergänzend zum Inhalt des Zuweisungsantrages zu folgenden Kriterien Angaben zu machen:

- 3.1 Umfang des Angebots an Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung.
- 3.2 Beitrag des Angebots zur Vielfalt des Gesamtangebots des digital terrestrischen Fernsehens im Land Bremen, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt.
- 3.3 Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen des Antragstellers.
- 3.4 Umfang des journalistischen Angebots an lokalen und regionalen Informationen.
- 3.5 Erfahrungen des Antragstellers im Medienbereich und sein Beitrag zur publizistischen Vielfalt.
- 3.6 Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung.
- 3.7 Der Umfang, in dem den redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung eingeräumt wird (Redaktionsstatut).
- 3.8 Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten und Interessenten aus der Freien Hansestadt Bremen zugeliefert werden.
- 3.9 Bereitschaft, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen oder Filme im Land Bremen zu fördern, um den kulturellen Bezug des Programms der Region zu gewährleisten.

4. Inhalt der Zuweisung

- 4.1 Für die Zuweisung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- 4.2 Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- 4.3 Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

Bremen, den 5. Januar 2006

Bremische Landesmedienanstalt

**Ausschreibung für die Zuweisung
einer Übertragungskapazität
(Digitales Terrestrisches Fernsehen:
Region Bremen/Unterweser, Kanal 45)**

Die Bremische Landesmedienanstalt (brema) schreibt gemäß §§ 28 ff. BremLMG vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 71) auf Grund des Beschlusses des Landesrundfunkausschusses vom 12. Mai 2005 eine Übertragungskapazität im Fernsehkanal 45 für die digital terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen und/oder Mediendiensten durch private Veranstalter im Land Bremen aus. Die Ausschreibung vom 14. April 2004 (Brem.ABl. 2006 S. 274) wird insoweit aufgehoben.

Der Kanal 45 wird an den Standorten Bremen und Bremerhaven/Schiffdorf von der T-Media-Broadcast betrieben. Auskünfte über die Reichweiten und Kosten sowie über die technischen Eigenschaften, insbesondere der vollständige Satz der kennzeichnenden Merkmale, sind bei der T-Systems Business Services GmbH, Media & Broadcast Hamburg, Lademannbogen 21-23, 22339 Hamburg (ggf. entgeltspflichtig) erhältlich.

Bewerbungen haben sich auf beide Standorte (Bremen und Bremerhaven) zu beziehen.

Die Zuweisungsdauer endet am 23. Mai 2009. Anträge von Programmveranstaltern bzw. Anbietern von Mediendiensten, die nicht den in § 2 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb des technischen Multiplexes/Entwicklungsplan (Brem.ABl. 2004 S. 273) genannten Multiplexbetreibern zuzurechnen sind, werden vorrangig berücksichtigt.

Im Interesse eines ausgeglichenen Gesamtangebotes werden Bewerbungen von Mediendiensten und Fernsehprogrammen gleichrangig behandelt. Ebenso sind Anträge auf zeitpartagierte Verbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten zulässig.

Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen dieser Ausschreibung gleichermaßen und ist die Übertragungskapazität nicht ausreichend für die Zuweisung sämtlicher Antragsteller, trifft die Bremische Landesmedienanstalt eine Auswahl gemäß § 30 BremLMG. Den Anträgen ist die Richtlinie der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) für den Antrag auf Zuweisung digitaler terrestrischer Kapazitäten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten von privaten Veranstaltern im Land Bremen (Brem.ABl. 2006 S. 31) zugrunde zu legen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens sich Änderungen bei den für DVB-T nutzbaren Fernsehkanälen ergeben können durch die von der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) durchzuführende Revision des Ab-

kommens Stockholm 1961, die in diesem Jahr geplant ist. Die Zuweisung dieser Übertragungskapazitäten unterliegt daher dem Vorbehalt einer späteren Zuweisung anderer international koordinierter Frequenzen bzw. der Änderung der technischen Eigenschaften dieser Frequenzen entsprechend dem revidierten Abkommen.

Die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren ist kostenpflichtig. Anträge sind innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung in 30-facher Ausfertigung an die Bremische Landesmedienanstalt, Bürgermeister-Spitta-Allee 45, 28329 Bremen, zu richten.

Bremen, den 5. Januar 2006

Bremische Landesmedienanstalt